

Verordnung des Obergerichts über die Organisation der Schlichtungsstellen (Schlichtungsstellenverordnung)

vom 25. Mai 2007

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 7a der Zivilprozessordnung ²⁾,

verordnet:

§ 1

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietsachen mit Sitz in Schaffhausen ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Art. 274a des Schweizerischen Obligationenrechts ³⁾. Funktionen, Sitz und Wahl

² Die kantonale Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben mit Sitz in Schaffhausen ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Art. 11 des Gleichstellungsgesetzes ⁴⁾.

³ Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden vom Obergericht gewählt.

§ 2

¹ Die Schlichtungsstelle für Mietsachen besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie je einer Vertretung der Mieter und Vermieter. Sie haben je eine Stellvertretung. Schlichtungsstelle für Mietsachen

² Der Präsident bzw. die Präsidentin und seine bzw. ihre Stellvertretung dürfen keiner Mieter- oder Vermieterorganisation angehören. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Stellvertretung holt das Obergericht Vorschläge von Mieter- und Vermieterorganisationen ein.

Amtsblatt 2007, S. 903

§ 3

Schlichtungs-
stelle bei
Diskrimi-
nierungen im
Erwerbsleben

¹ Die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben besteht aus einer Schlichterin oder einem Schlichter und einer Stellvertretung. Nach Möglichkeit werden beide Geschlechter berücksichtigt. Nötigenfalls wird eine ausserordentliche Stellvertretung gewählt.

² Wird eine Diskriminierung durch sexuelle Belästigung geltend gemacht, kann die betroffene Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen.

§ 4

Kanzleiwesen

Die Kanzlei des Kantonsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen.

§ 5

Schluss-
bestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) SHR 273.100.
- 3) SR 220.
- 4) SR 151.1.
- 5) Amtsblatt 2007, S. 903.